

# Präsentation rechtliches Gutachten

Fachkommission HySteel

25.04.2022



[www.dwv-info.de](http://www.dwv-info.de)



@DWV\_H2



# Competition Compliance Codex

Alle Teilnehmer an den DWV-Sitzungen, Telekonferenzen oder sonstigem gemeinschaftlichen Informationsaustausch sind verpflichtet, den Competition Compliance Codex des DWV (März 2020) anzuerkennen und zu befolgen.

Der DWV wird sich nicht auf Diskussionen, Aktivitäten oder Verhaltensweisen einlassen, die gegen das Wettbewerbsrecht verstoßen oder den freien Wettbewerb verzerren oder einschränken könnten.

Der DWV weist alle Teilnehmer an seinen Sitzungen darauf hin, dass sie keine geschäftlich sensiblen Informationen, einschließlich nicht öffentlicher Informationen über Preise, Marktverteilung oder Werbestrategien, Kosten und Einnahmen, Handelsbedingungen mit Dritten, einschließlich Einkaufs-, Handels-, oder Vertriebsstrategien, vor, während oder nach der Sitzungen diskutieren, kommunizieren oder austauschen dürfen.

Mit Fortsetzung der Teilnahme an den DWV-Sitzungen sind alle Teilnehmer verpflichtet das Wettbewerbsrecht und die Regeln des DWV-Competition Compliance Codex einzuhalten.

Im Zweifelsfall werden die DWV-Vertreter die Sitzung unterbrechen und juristischen Rat einholen.

# Agenda

TOP	Zeit	Tagesordnungspunkt (TOP)
1	14:00 – 14:05 Uhr	Eröffnung
2	14:05 – 14:45 Uhr	Präsentation der wichtigsten Ergebnisse durch BBH
3	14:45 – 14:55 Uhr	Einordnung der Ergebnisse durch den DWV
4	14:50 – 15:00 Uhr	Ausblick

# Agenda

TOP	Zeit	Tagesordnungspunkt (TOP)
1	14:00 – 14:05 Uhr	Eröffnung
2	14:05 – 14:45 Uhr	Präsentation der wichtigsten Ergebnisse durch BBH
3	14:45 – 14:55 Uhr	Einordnung der Ergebnisse durch den DWV
4	14:55 – 15:00 Uhr	Ausblick

# Rechtsrahmen für den Einsatz von Wasserstoff und Förderansätze zur Defossilisierung der Stahlerzeugung („HySteel“)

Herzlich willkommen zum Webinar

Bitte schalten Sie Ihr Mikrofon auf stumm, die Kamera aus und nutzen Sie die Chatfunktion!



# Abschlusspräsentation

Berlin, 25.04.2022

# Kurzprofil BBH-Gruppe



Die BBH-Gruppe besteht aus der Kanzlei Becker Büttner Held (BBH), der BBH AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der Unternehmensberatung BBH Consulting (BBHC), dem Quartiergestalter BBH Immobilien und der BBH Solutions.

Unser besonderes Kennzeichen ist der interdisziplinäre Beratungsansatz, der sich durch die Zusammenarbeit von Rechtsanwält\*innen, Wirtschaftsprüfer\*innen, Steuerberater\*innen sowie Ingenieur\*innen, Wirtschaftsexpert\*innen und IT-Fachleuten auszeichnet.

Zusammen entwickeln wir für Sie passgenaue Lösungen für alle Unternehmenslagen.

- ▶ rund 600 Mitarbeiter\*innen
- ▶ über 4.000 Mandanten

# Kurzprofil BBH



Becker Büttner Held gibt es seit 1991. Bei uns arbeiten Rechtsanwält\*innen, Wirtschaftsprüfer\*innen und Steuerberater\*innen – sowie weitere Expert\*innen in der BBH-Gruppe. Wir betreuen über 4.000 Mandanten und sind die führende Kanzlei für die Energie- und Infrastrukturwirtschaft.

BBH ist bekannt als „die“ Stadtwerke-Kanzlei. Wir sind aber auch viel mehr. In Deutschland und auch in Europa. Die dezentralen Versorger, die Industrie, Verkehrsunternehmen, Investoren sowie die Politik, z.B. die Europäische Kommission, die Bundesregierung, die Bundesländer und die öffentlichen Körperschaften, schätzen BBH.

- ▶ rund 250 Berufsträger\*innen in Berlin, München, Köln, Hamburg, Stuttgart, Erfurt & Brüssel
- ▶ registrierte Interessenvertretung – Lobbyregister beim Deutschen Bundestag – R000790



# Dr. Martin Altrock



Herr Dr. Altrock berät umfassend zu Rechtsfragen rund um die Erneuerbaren Energien, der Entwicklung deren Rechtsrahmens sowie zur zukünftigen Speicherung und sektorübergreifenden Verwendung des Stroms u.a. im Mobilitäts- und Wärmebereich.

- ▶ Geboren 1968 in Kassel
- ▶ Jurastudium in Heidelberg und Leiden (NL), Studium der Verwaltungswissenschaften an der DHV Speyer
- ▶ Referendariat am OLG Karlsruhe, wissenschaftlicher Mitarbeiter und Promotion an der Universität Heidelberg
- ▶ Seit 2000 Rechtsanwalt und seit 2006 Partner bei BBH
- ▶ Seit 2011 Mitglied des Aufsichtsrats der Enertrag AG
- ▶ Seit 2018 Lehrbeauftragter an der Technischen Universität Berlin
- ▶ Sachverständiger im Deutschen Bundestag zur Novelle des EEG 2017
- ▶ Seit 2020 Mitglied des Präsidiums des Deutschen Wasserstoff- und Brennstoffzellen-Verbands e. V. (DWW)

**Rechtsanwalt · Mag. rer. publ. · Partner**

10179 Berlin · Magazinstr. 15-16 · Tel +49 (0)30 611 28 40-96 · [martin.altrock@bbh-online.de](mailto:martin.altrock@bbh-online.de)

# Vuong Nguyen



Herr Nguyen befasst sich mit gaswirtschaftlichen Regulierungsfragen zum Netzzugang, Netzanschluss und Wasserstoff.

- ▶ Geboren 1991 in Chemnitz
- ▶ 2010 bis 2015 Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Leipzig
- ▶ 2015 bis 2017 Referendariat beim Oberlandesgericht Leipzig mit Station u. a. bei der Landesdirektion Leipzig
- ▶ 2018 bis 2019 Wissenschaftlicher Mitarbeiter in einer mittelständischen Kanzlei in Leipzig
- ▶ Seit 2019 Rechtsanwalt bei BBH Berlin

## Rechtsanwalt

10179 Berlin · Magazinstraße 15-16 · Tel +49 (0)30 611 28 40-866 · [vuong.nguyen@bbh-online.de](mailto:vuong.nguyen@bbh-online.de)

# Agenda

1. Aufgabenstellung und Zielsetzung des Gutachtens
2. Zugang zu erneuerbarem Strom und Wasserstoff
3. Hochskalierung Schlüsseltechnologien
4. Hemmnisse
5. Förderinstrumente

# Grüner Wasserstoff für die Stahlindustrie

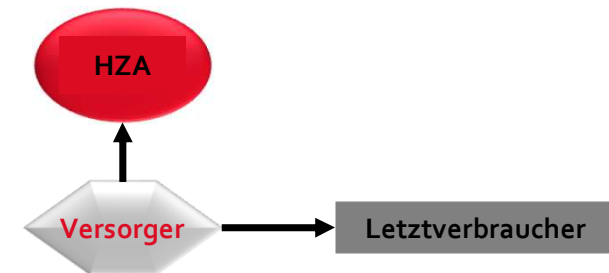
- ▶ Über den Einsatz v. grünem Wasserstoff lassen sich **CO<sub>2</sub>-Emissionen** in der Stahlherstellung fast vollständig auf null **senken**
- ▶ Voraussetzung hierfür ist eine **umfassende Transformation** der Stahlindustrie über die Umstellung auf neue Produktionsverfahren und den umfassenden Einsatz grünen Wasserstoffs
- ▶ Aufgrund der **langen Reinvestitionszyklen** der bestehenden Hochofenroute sind **bereits jetzt** die notwendigen klima- und energiepolitischen Rahmenbedingungen zu entwickeln
- ▶ Im Auftrag des **DWV** sollte daher der bestehende Rechtsrahmen analysiert, Hemmnisse identifiziert und Vorschläge zur Weiterentwicklung entwickelt werden
- ▶ **Technisch-wirtschaftliche Fragestellungen** wurden ergänzend durch LBST begutachtet

# Zugang zu erneuerbarem Strom und Wasserstoff

# EEG-Umlage und Netzentgelte

- ▶ Ab 01.7.2022 wird **keine EEG-Umlage** mehr erhoben
- ▶ **Netzentgelte**
  - **Grundsatz:** nur **bei Strombezug** aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz
  - Befreiung nach § **118 Abs.6 EnWG:**
    - Nach überwiegender, aber umstrittener Auffassung ist eine Rückverstromung des Wasserstoffs nicht erforderlich
    - Die im Zuge der NABEG-Novelle eingeführte Änderung („Einsatz zur Stromerzeugung“) wurde auch wieder zurückgenommen
    - Gesetzliche Klarstellung trotz Ankündigung bis heute nicht umgesetzt
  - § 118 Abs. 6 EnWG **erfasst nicht die gesetzlichen Umlagen, die Konzessionsabgaben** und die Entgelte für den **Messstellenbetrieb**, die Messung und die Abrechnung (BGH, Beschl. v. 20.7.2017)

# Stromsteuer bei der Elektrolyse



## ▶ Entstehung der Stromsteuer:

- vom Versorger geleisteter Strom wird durch Letztverbraucher (= Elektrolyseur) aus dem Versorgungsnetz entnommen oder
- Versorger entnimmt dem Versorgungsnetz Strom zum Selbstverbrauch oder
- Entnahme zum Selbstverbrauch (vgl. § 5 Abs. 1 StromStG)

## ▶ Mögliche Befreiungs- und Entlastungstatbestände für Elektrolyse:

- **(Vollständige) Entlastung** nach § 9a Abs. 1 Nr. 1 StromStG (Entlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren)
- (Anteilige) Entlastung i.H.v. **5,13 Euro je MWh** nach § 9b StromStG
- Entlastung auf **bis zu 90%** der verbleibenden Steuerlast nach § 10 StromStG (sog. Spitzenausgleich)

# Stromsteuer – Befreiung nach § 9a Abs. 1 Nr. 1 StromStG: UdpG (1)

- ▶ **Unternehmen des produzierenden Gewerbes** (§ 2 Nr. 3 StromStG):
  - „Unternehmen, die dem Abschnitt C (Bergbau und Gewinnung von Steine und Erden), D (**Verarbeitendes Gewerbe**), E (**Energie- und Wasserversorgung**) oder F (Baugewerbe) der Klassifikation der Wirtschaftszweige zuzuordnen sind
  
- ▶ **Option 1: Verarbeitendes Gewerbe: Herstellung von Industriegasen**
  - BAfA hat zu EEG vertreten, dass Industriegas zu industriellen Zwecken verwendet werden muss und nicht zu rein energetischen Zwecken
  - Auffassung unseres Erachtens aber zumindest nicht zwingend und auch von für Stromsteuer zuständigen Behörden (HZA) nicht direkt geäußert



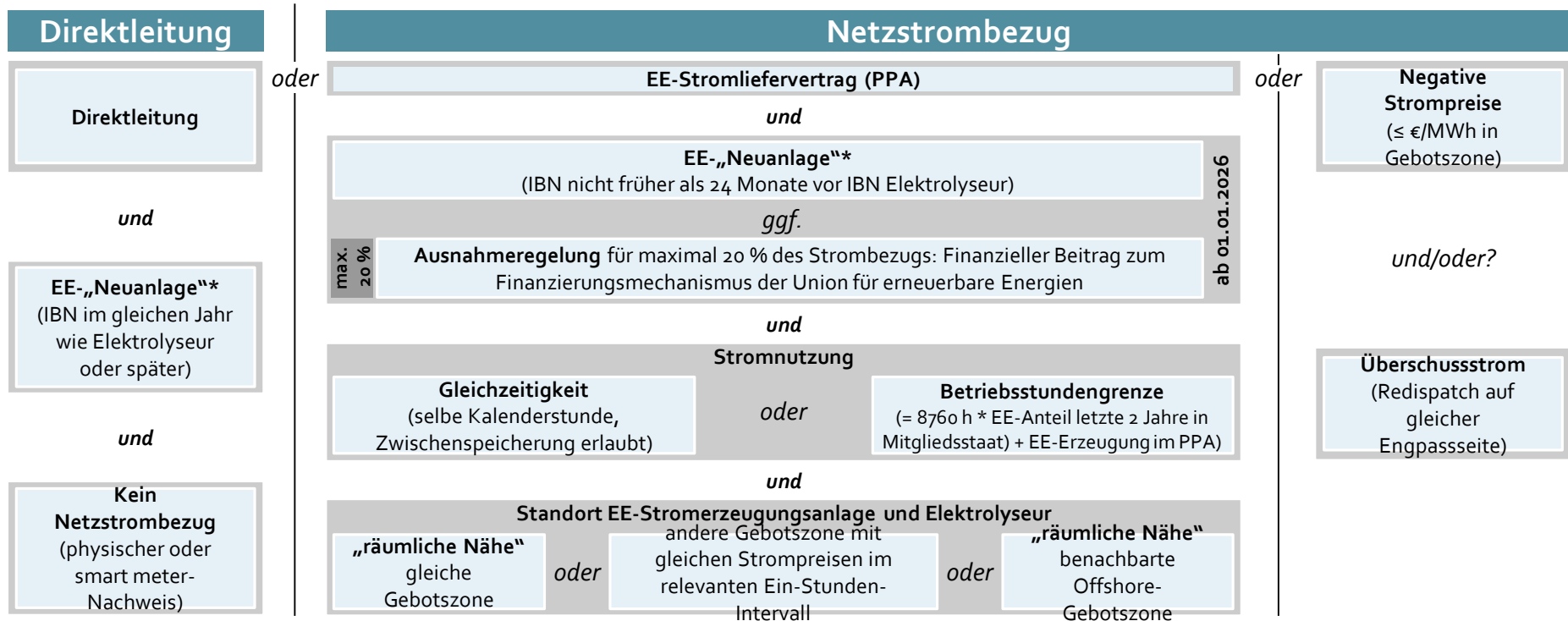
# Stromsteuer – Befreiung nach § 9a Abs. 1 Nr. 1 StromStG: UdpG (2)

- ▶ **Option 2: Energie- und Wasserversorgung: Herstellung von Gasen**
  - 40.21.1 Gaserzeugung ohne Verteilung: Diese Unterklasse umfasst: – **Erzeugung von gasförmigen Brennstoffen** mit einem spezifischen Heizwert, durch Reinigung, Mischung und andere Verfahren, aus Gasen verschiedenen Ursprungs zur Selbstversorgung – Erzeugung von Gas für Versorgungszwecke durch Verkokung oder Vergasung von Kohle, aus landwirtschaftlichen Nebenerzeugnissen oder aus Reststoffen zur Selbstversorgung
  - Herstellung von Wasserstoff könnte erfasst sein
- ▶ **Option 3: Stahlerzeugung**
  - Herstellung von Roheisen und Stahl unterfallen nach WZ2003, Ziff. 27.10 der Klassifikation der Wirtschaftszweige dem Verarbeitenden Gewerbe (Abschnitt D)

# Stromsteuer – Befreiung nach § 9a Abs. 1 Nr. 1 StromStG: Umfang und Antragserfordernis

- ▶ Einsatz des Stroms **für die Elektrolyse**
  - **Unklar**, ob nur der Strom, der in der Elektrolyse selbst eingesetzt wird, entlastungsfähig ist oder auch der Strom, der z.B. für die „Glühlampe“ des Motorraumes verwendet wird (Hintergrund: im Wortlaut steht Strom „für die Elektrolyse“)
- ▶ Antrag zum **31.12. des Folgejahres** nach § 9a StromStG (**Vordruck 1452**)

# Delegated Act: Aktueller Entwurf



\* Erzeugungsanlagen, die Biomasse nutzen oder Betriebsbeihilfen oder Investitionsbeihilfen erhalten, sind ausgeschlossen  
 IBN: Inbetriebnahme

# Hochskalierung Schlüsseltechnologien

# Getrennte Regulierung von reinen Wasserstoffnetzen

- ▶ Wasserstoff als *eigenständig regulierter* Energieträger; Energie nunmehr Elektrizität, Gas und (reiner) **Wasserstoff**
- ▶ Daneben **Beimischung** Wasserstoff in Gasnetze (dazu später)
- ▶ Neu: Gesetzliche Definition für reine **Wasserstoffnetze**
  - Kein *Gas-*, aber *Energieversorgungsnetz* bei Leitungs-/Wegerechte
  - **Keine Netzebenen**: Unterscheidung zwischen *Fernleitung-* und *Verteilernetz* entfällt; Betreiber für Transport und Verteilung zuständig
- ▶ **Gesonderte Vorschriften** zu reinen Wasserstoffnetzen neben Strom/Gas im EnWG, §§ 28j ff. EnWG sogar **optional**
  - Im Grundsatz werden reine Wasserstoffnetze **getrennt reguliert**
  - **Aber**: Gesetzgeber geht offensichtlich von technologischer Ähnlichkeit aus und *Erdgas-Assets* sollen weitergenutzt werden können

# Ziel der Regulierung, Opt-In und Gesetzssystematik

- ▶ Begründung EnWG: Übergangsregulierung für „**Startnetz**“
  - Grundlegender Rahmen noch in laufender Legislaturperiode
  - EU-Regulierung nicht vorweggreifen
- ▶ Bzgl. der Vorgaben im neuem Abschnitt 3b (§§ 28j ff. EnWG) „Regulierung *light*“ und **Opt-In** für Wasserstoffnetzbetreiber
  - Wasserstoffnetzinfrastruktur ist **noch in der Aufbauphase**: *Geringes Diskriminierungspotenzial*; umfassende Regulierung **nicht notwendig**
  - Vermeidung von Streit mit bestehenden Industriegasnetzen
  - Aber FNB erste Investitionen ermöglichen, mit Blick auf L-Gas

# Verbot der Quersubventionierung

- ▶ Gas-/Wasserstoffnetze: **Unterschiedliche Betreiber** (operativ)
  - Keine gemeinsame Erlösobergrenze, keine gemeinsame Finanzierung
  - BMWK/Begründung: Verbot wegen *NC TAR* und „Gruppennützlichkeit“
- ▶ Buchhalterische Entflechtung zwischen Wasserstoff- und Gasnetzen zur **Vermeidung Quersubventionierung**
  - Zudem *informativ*, aber keine *gesellschaftsrechtliche* Entflechtung
  - Im Übrigen selbstverständlich *vertikale Entflechtung* zwischen Wasserstoffnetzbetrieb und -erzeugung, -speicherung und -vertrieb

# Verhandelter Anschluss und Netzzugang; Entgelte

- ▶ **Verhandelter** Netzanschluss und Netzzugang
  - Begründung: Erarbeitung gemeinsamer Vertragsstandards
  - Kooperation zwischen Netzbetreibern implizit erforderlich
  - Erlass WasserstoffNZV möglich (seit überarbeitetem Gesetzentwurf)
  - *Verweigerungsrecht* nur bei betriebsbedingten oder sonstiger wirtschaftlicher/technischer **Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit**
  
- ▶ **Kostenorientierte Netzentgelte** gemäß § 21 EnWG
  - Keine **Anreizregulierung** (§21a EnWG), nur für bedarfsgerechte Infrastruktur (insbesondere bei Förderbescheid)
  - Konkretisierung nun durch **WasserstoffNEV**



# Privilegierte Beimischung von Wasserstoff in Gasnetze

- ▶ Wasserstoff kann auch als **Biogas** (§ 3 Nr. 10f EnWG) oder reguläres **Gas** (§ 3 Nr. 19a EnWG) beigemischt werden
  - Nur **Elektrolyse**; *technologie-spezifischer Ansatz*, Pyrolyse, Dampfreformierung (mit und ohne CCS) etc. nicht erfasst
  - **Nicht neu**, es gilt gesamter Rechtsrahmen für (Erd-)Gasnetze
- ▶ Bei Wasserstoff als **Biogas** zusätzlich Privilegierungen
  - §§ 33 ff. GasNZV: Teilung Anschlusskosten, Einspeiseprivilegierung
  - § 20a/b GasNEV: vermiedene Netzentgelte, Biogas-Kostenwälzung
- ▶ Wegen Einspeiseprivileg könnte Erdgasleitung zu 100 % mit Wasserstoff gefüllt sein...

# Hemmnisse

# Ergebnisse im Überblick (1)

- ▶ Anforderungen an grünen Wasserstoff aus dem **Delegated Act**:
  - kein Strom aus geförderten Anlagen
  - Zusätzlichkeit und Gleichzeitigkeit
- ▶ **Unsicherheiten** beim Eingreifen u. Umfang der Netzentgelt- und Stromsteuerbefreiungen sowie keine Erfassung der netzentgeltgekoppelten Abgaben und Umlagen

## Ergebnisse im Überblick (2)

- ▶ **Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfen:**
  - Kriterien des Delegated Act sind wohl auch hier einzuhalten
  - Ausnahmen v. Ausschreibungserfordernis nur in engen Fällen möglich
  - Zulässigkeit v. Betriebsbeihilfen nur bei einer „umweltfreundlicheren Anlagenfahrweise“
  - Verlängerung der Verfahrensdauer durch Konsultationspflichten
  - Hohe Nachweisanforderungen (z.B. über Erforderlichkeit d. Beihilfe neben dem ETS nach Nr. 4.1.3.1, Rn. 90)
- ▶ Fehlender und untauglicher **Regulierungsrahmen** beim netzgebundenen Wasserstofftransport
- ▶ Notwendigkeit einer **horizontalen Kostenverteilung** und eines **technologieoffenen Ansatzes** bei der Beimischung; ggf. regulierter Netzzugang ggü. verhandeltem Netzzugang vorzugswürdig

# Förderinstrumente

# THG-Minderungsverpflichtung /Pflicht zu Grünstahlanteil oder H2-Anteil (1)



- ▶ **Feste**, sich auf der Zeitschiene erhöhende **gesetzliche Vorgabe** im Zusammenhang mit dem Prozess der zunehmenden THG-Reduktion bei der Stahlherstellung – also der „Grünwerdung“ von Stahl:
- ▶ **THG-Minderungsverpflichtung**, nach der bei der Herstellung von Stahl auf der Zeitachse zunehmend immer mehr Treibhausgas reduziert werden müssen.
- ▶ **Erfüllung** durch **Direktreduktion** mit einem zunehmenden Anteil von grünem Wasserstoff, ggf. auch über den Einsatz von grünem Strom auf der Schrott-Route (Elektroöfen-Lichtbogenroute).
- ▶ Oder: gesetzliche Verpflichtung zum Inverkehrbringen von **Anteil von grünem Stahl** (aus grünem Wasserstoff und/oder grünem Strom) an der insgesamt (von dem Unternehmen) in Deutschland in Verkehr gebrachten (abgesetzten) Stahlmenge.

# THG-Minderungsverpflichtung /Pflicht zu Grünstahlanteil oder H2-Anteil (2)



- ▶ Verpflichtung wären **pönalisiert**: Bei Nichteinhaltung würden Strafzahlungen fällig.
- ▶ Die **Refinanzierung** der zusätzlichen Aufwendungen würde über die Wertschöpfungskette erfolgen (müssen, wenn nicht eine Kombination mit einem anderen Instrument gewählt wird), wobei jedes betroffene Unternehmen sein Produkt entsprechend in Abhängigkeit von der Wettbewerbssituation verteuert.
- ▶ Während sich so eine Tonne Stahl in Abhängigkeit des jeweiligen (ansteigenden) Anteils an grünem Stahl noch recht spürbar – im zweistelligen Prozentbereich – verteuerte, würde dieser Betrag etwa in einem mit diesem Stahl hergestellten Pkw zu einer **kaum spürbaren Verteuerung** führen – die Rede ist insoweit von 1,5 % oder unter 500,- € .

# Labelling

- ▶ Förderung der Erzeugung von grünem Stahl über **Kennzeichnung** von **grünem Stahl**, der mit erneuerbaren Energien (hier etwa unter Verwendung grünen Wasserstoffs) hergestellt werden.
- ▶ Kennzeichnungen können als ein **verpflichtendes** oder als ein **freiwilliges System** ausgestaltet sein.
- ▶ Sie können ferner entweder **durch den Staat** geschaffen und administriert sein oder aber **in privatwirtschaftlicher Initiative** und Trägerschaft erfolgen.
- ▶ **Ausgestaltungsoptionen** sind vielfältig: **Bewertungsskala** (vgl. Energieeffizienzklassen (A-G) bei Elektrogeräten), **Zahl** (z.B. CO<sub>2</sub>- bzw. THG-Emission), **prozentualer Anteil erneuerbarer Energien** im Verhältnis zum Gesamtenergieeinsatz (z.B. zu 30% produziert aus Erneuerbaren Energien) oder in einem **binären „ja/nein-Schema“** (z.B. „Produktstandard für grünen Stahl wird erfüllt“).



# Klimaschutzverträge (CCfD/ CfD) (1)

- ▶ Förderung über **Klimaschutzverträge** oder Differenzverträge (Contracts for Difference): Darüber werden Mehrkosten einer CO<sub>2</sub>-armen Produktion abgesichert, die über den Marktpreis für das betreffende Produkt (hier: grünen Stahl) nicht erzielt werden können.
- ▶ Gestaltungsoptionen: mit / ohne zentralen Aufkäufer
  - Option **H2 Global**: Aufteilung in (ausgeschriebenen) „Förder-“Vertrag zwischen Produzent und **zentralem Aufkäufer** und Vertrag zwischen Aufkäufer und Markt, Differenz bildet sich jeweils aus den beiden Kaufpreisen
  - Keine solche Aufteilung: Ausgeschrieben wird entweder Vertrag zwischen **Produzent und einem Aufkäufer**, der aber von dritter Seite bezuschusst wird (**CfD**), oder von Produzent und Förderer (staatliche Stelle, Gegenleistung pro Tonne CO<sub>2</sub>-Vermeidung gegenüber traditionellem Stahl-Benchmark, **CCfD**)

## Klimaschutzverträge (CCfD/ CfD) (2)

- ▶ **Differenzbildung** in unmittelbarer (CCfD) oder nur mittelbarer Abhängigkeit (CfD) vom jeweiligen CO<sub>2</sub>-Marktpreis
- ▶ **CfD**: Höhe der gezahlten Differenz entwickelt sich grundsätzlich in Abhängigkeit von der Entwicklung des **Marktwerts** des geförderten **grünen Stahls**.
- ▶ **CCfD**: Höhe entwickelt sich in Abhängigkeit von den Kosten, die pro Tonne CO<sub>2</sub>-Vermeidung bei aktuellem CO<sub>2</sub>-Preis und unter Beachtung der Zuteilungsregelungen konkret aufzubringen waren.
- ▶ Gefördert werden könnte grüner **Stahl**, der **in Deutschland erzeugt, verkauft und weiterverarbeitet** wird. Oder alternativ die **gesamte erzeugte Menge der geförderten deutschen Stahlwerke** unabhängig vom Verwendungsort.
- ▶ **Nicht gefördert** würde grüner Stahl, der **nach Deutschland importiert** würde. Insoweit könnte das Förderregime aber auch abweichend ausgestaltet werden.

# Förderrichtlinie für Investitionssubvention

- ▶ „Klassische“ Investitionsförderung über **Förderrichtlinie** des BMWK
- ▶ **Ausschreibungsmechanismus**: günstigsten Projekte zur Herstellung von grünem Stahl erhalten Investitionsförderung
- ▶ Zudem: Bezugsmöglichkeit für **geförderten grünen Wasserstoff** (ersetzt Betriebsförderung?),
  - Problem: **Verfügbarkeit der Greenness**: Inwieweit kann Stahlhersteller Produkt als grün ausweisen, wenn er geförderten Wasserstoff bezieht?
- ▶ Bezug von **grünem Strom**: weiterer Förderbedarf?  
Anrechenbarkeit
- ▶ Einbeziehung von **Erdgaseinsatz** und **Schrott** in grüne Produkteigenschaft?

Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit.

Dr. Martin Altrock, BBH Berlin  
Tel +49 (0)30 6112840-96  
martin.altrock@bbh-online.de

[www.die-bbh-gruppe.de](http://www.die-bbh-gruppe.de)  
[www.bbh-blog.de](http://www.bbh-blog.de)

[twitter.com/BBH\\_online](https://twitter.com/BBH_online) · [instagram.com/die\\_bbh\\_gruppe](https://www.instagram.com/die_bbh_gruppe)

# Agenda

TOP	Zeit	Tagesordnungspunkt (TOP)
1	14:00 – 14:05 Uhr	Eröffnung
2	14:05 – 14:45 Uhr	Präsentation der wichtigsten Ergebnisse durch BBH
3	14:45 – 14:55 Uhr	Einordnung der Ergebnisse durch den DWV
4	14:55 – 15:00 Uhr	Ausblick

# Einordnung der Ergebnisse

## Grüner Stahl

Instrumente:

- THG-Minderungsverpflichtung
  - Verpflichtung für den EU-Markt (im Zeitverlauf zunehmend, wenn genug H<sub>2</sub> verfügbar)
  - Grüner Stahl in der EU, grauer Stahl im internationalen Wettbewerb
- Labelling
- Klimaschutzverträge (CfD/CCfD)
  - Als WTO-konforme OPEX-Förderung (Vorbild H2Global) mit Hauptkriterium CO<sub>2</sub>-Reduktionspotential → Mehrkosten der grünen Stahlproduktion reflektieren
  - Kein zentraler Aufkäufer; kein Marktpreis für grünen Stahl → CfD schwer realisierbar

**Betriebsmehrkosten der grünen Stahlerzeugung müssen fair und WTO-konform in einer geeigneten OPEX-Förderung reflektiert werden.**

# Einordnung der Ergebnisse

## Emissionsarmer Wasserstoff

### Hemmnisse:

- Del. Act / RED III
  - Zusätzlichkeit, Gleichzeitigkeit
  - Regionale Komponente
- Streichung der Herstellung von Industriegasen (KUEBLL) ist vorgesehen, ohne Ausnahme von grünem H<sub>2</sub> → Muss geändert werden!
- Unklarheit der Betriebskostenförderung für die Industrie (UEBLL) → Klare Definition!
- Technologieoffener Ansatz bei der Beimischung im EnWG verfolgen
- Finanzierung und Regulierung von Wasserstoffnetzen

**Der zügige Aufbau einer grünen Wasserstoffmarktwirtschaft muss durch den Abbau der herrschenden Hemmnisse und Barrieren unterstützt werden.**

# Agenda

TOP	Zeit	Tagesordnungspunkt (TOP)
1	14:00 – 14:05 Uhr	Eröffnung
2	14:05 – 14:45 Uhr	Präsentation der wichtigsten Ergebnisse durch BBH
3	14:45 – 14:55 Uhr	Einordnung der Ergebnisse durch den DWV
4	14:55 – 15:00 Uhr	Ausblick



- Erstellung des 1. Entwurfes des Eckpunktepapiers durch den DWV  
→ Versand an die Mitglieder 19. KW
- 19./20. KW: Kommentierung der Mitglieder
- 21. KW: 2. Workshop
- 01.06.2022: Veröffentlichung erster Ergebnisse und wesentlicher Forderungen des Eckpunktepapiers auf der Hannover-Messe
- 24. KW: Veröffentlichung des 2. HySteel-Eckpunktepapiers

# Präsentation rechtliches Gutachten

Vielen Dank für Ihre Teilnahme!



[www.dwv-info.de](http://www.dwv-info.de)



@DWV\_H2



**HySteel**

Werner Diwald  
[diwald@dwv-info.de](mailto:diwald@dwv-info.de)

Jurica Miketa  
[miketa@dwv-info.de](mailto:miketa@dwv-info.de)

Clemens Orlishausen  
[orlishausen@dwv-info.de](mailto:orlishausen@dwv-info.de)

